

V c
4064



h. 2



h. 325, 34.

V c.
4064

C O P I A

Des vierdten Schrei-
bens / so an die Röm. Keyf. auch zu Hungarn
vnd Böhemb Königliche May. u. von der Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen / wegen der hochbedrengten
Evangelischen Bürgerschaft zu Augs-
spurg abgangen.



Bedruckt im Jahr 1631.



Aller Durchleuchtigster/rc.

A

lternädigster Herr / Ob ich
wol groß Bedenckens haben
solte Ewer Keyf. May. in Sa-
chen die hochbedrängte Evan-
gelische Rathverwandte vnd
Bürgerschaft zu Augspurg
belangend / mit weitem in-
tercediren, suchen vnd bitten vnterthänigst zu
behelligen / In Anmerckung / ich nun zu vnter-
schiedenen malen inenintercedendo auß Christ-
licher Mitleidigkeit vnd Gewissens halber zu hülff
vnd statten kommen / sie aber doch damit wenig er-
halten vnd außgerichtet. Jedennoch treibet mich
ihr Elend / Jammer vnd Umbstände der Sachen
dahin / daß Ew. Keyf. May. ich ander weit vnter-
thänigst anzulangen vnd zu verunruhigen nicht
Umbgang haben kan / des vnterthänigsten Ver-
trawens / warumb ich auch hiermit gehorsambst
bitte / Ew. Keyf. May. werden es von mir als einen
gehorsamen Churfürsten des Reichs / anders nicht
als vnterthänigst wolgemeynet vermexcken / Den
bey mir vnter andern diese beglaubte Nachrich-
tung

tung einkommet / wie vber vorige Beschweris-
sen / gegen sie die Evangelische Rathsverwandte n
vnd Bürger je lenger je hefftiger procediret wür-
de / In dem daß ihnen nicht allein noch wie vor /
die außwertige Besuchung des Evangelischen der
Augspurgischen Confession gemessen Gottes-
dienst / sondern auch das lesen vnd singen daheim /
genzlich verboten / hingegen sie bey schweren
Straffen zu Anhörung Catholischer Predigten
gezwungen / auff die / so in den Heusern ihre Exer-
citia pietatis in dieser Noth treiben / Inquisitio-
nes angestellet / Die Spitäler vnd Pfründner ih-
rer Beneficien entsetzet / Den Evangelischen die
Allmosen entzogen / viel Officierer vnd Beampte
beurlaubet / Die Evangelische Rathsverwand-
ten selbst mit privirung der Rathstellen ernstlich
bedrohet / vnd in gemein inen gleichsamb alle Ma-
rung darnider gelegt werden wollen / alles einig
vnd allein darumb / daß sie bey dem Augspurgi-
schen Glaubensbekenntniß fest beharren / vnd sich
davon zu einer andern Religion nicht wollen be-
wegen lassen.

Nun geruhen E. Key. May. sich allernädigst
zu erinnern / was an dieselbe dieser vnd anderer

Drangsal halber ich zu mehrmalen offenhertzig
vnterthänigst gelangen lassen / was vor begründ-
te außführung ich derohalben gethan / vnd dar-
neben gesucht vnd gebeten / Hette auch / wenn ich
zumal der sachen Zustand / vnd den so hoch vnd the-
wer beschwornen Religionfrieden vñ andere Vin-
cula Imperii, vnd dann Ew. Key. May. gerechtes
Keyserliches Gemüth betrachte / mich daher gewiß
getröstet / E. Key. May. würden hierinnen / durch
dero Keyserliches Ampt alle Bedrengnuß abge-
schafft / vnd die winselnde Augspurgische Evange-
lische Bürgerschaft also vnerhört zu bedrengen
nicht verstattet haben.

Dann einmal ist gleichwol nicht zu verneinen /
dß die Stadt Augspurg eine vnmittelbare Reichs-
stadt / so wol vnwidersprechlich vñ ex veritate hi-
storica vnd serie rerum gestarum bekandt vnd
offenbar / daß als die Evangelische Prediger auß
der Stadt Augspurg vertrieben worden / mein in
Gott ruhender Althertz weyland Churfürst Mo-
rig zu Sachsen / 2c. löblichen Andenckens solche
Anno 1552. völlig wiederumb restituiret vnd ein-
gesetzt / das Interim genglich allda abgeschafft /
vnd fürder darauff von solcher zeit an das Exerci-
cium

tium Augustanae Confessionis in angeregter
Stadt frey vnd öffentlich geübet / gebraucht vnd
getrieben worden.

Deßgleichen ist in dem / auff dem allgemeinen
Reichstag zu Augspurg Anno 1555. auffgerichte-
ten vnd so hoch bechewerten Religionsfrieden NB.
Nach dem aber / ic. klärlich / vnd zwar mit diesen
hellen Worten versehen: Nach dem in vielen Frey-
vnd Reichstädten der beyden Religionen / nem-
lich die Catholische vnd der Augspurgischen Con-
fession Verwandte Religion / eine Zeit hero in gang
vnd gebrauch gewesen / so sollen sie hinfüro auch also blei-
ben / Auch derselben Frey- vnd Reichstädte Bür-
ger vnd andere Einwohner geist- vnd weltliches Standes
friedlich vnd ruhig bey vnd neben einander wohnen /
vñ kein theil des andern Religion Kirchengebre-
uße vnd Ceremonien abzuchun / oder sie davon zu
dringen / sich vnterstehen. Vnd da auch gleich der
Herz Bischoff zu Augspurg hierbey seine vber die
Stadt Augspurg anziehende geistliche Inspection
vorwenden wolte / so lesset doch solches gleicher ge-
stalt der so thewer erworbene Religionsfriede gang
vnd gar nicht zu / Zu dem darinnen NB. Damit
auch / ic. klärlich disponiret wird / daß die geistli-

A ij

che

che Jurisdiction wider der Augspurgischen Con-
fession Religion Glaubenbestellung der Ministere-
rien Kirchengebreyche/ Ordnung vnd Ceremo-
nien/ so sie auffgerichtet / oder auffrichten möchtē/
nit exerciret, gebraucht / oder geübet worden / etc.
sondern ruhen / eingestellet / vnd suspendiret seyn
vnd bleiben sollen / vnd gesetzt / da auch gleich der
Herz Bischoff wider ein oder ander Kirchengebew-
de / darinnen bißhero die Evangelische Bürger-
schafft zu Augspurg das Exercitium Augustanae
Confessionis frey vnd öffentlich gehalten / vnd in
gerühiger possession gehabt / einigen Zuspruch
hette / auch servato legitimo processus & Juris
ordine außführen köntē / So wolte doch Bey wei-
tem darumb nicht folgen / dz jm dahero nachgelas-
sen seyn solte / der Evangelischen Bürgerschaft dz
freye Exercitium Religionis zu hemmen vnd zu-
verwehren / sondern es müste jnen doch einen Weg
wie den andern / Krafft des so klaren / vesten Reli-
gionfriedens / vnd der so hoch Bethewerten vnd so
offt erholeten Versprechnuß / da anders in Impe-
rio die vincula jre Ehr vnd Wirckung noch haben
solten / gelassen / vnd unperturbiret verstattet / vñ
andere örter in der Stadt darzu zuerbawen oder
anzu

anzurichten vergönnet werden / Inmassen dank
auch die Evangelische Bürgerschaft in dieser qua-
litet von den vorigen glorwürdigsten Römischen
Keysern auch in cōtradictorio Judicio jederzeit
erkennt / vnd inen / daß sie bey diesem irem in den
Religionfrieden begrüntem zustehenden freyem
Exercitio Augspurgischer Confession Keyserli-
chen solten geschützet werden / verheissen / auch von
weyland Keyser Rudolph dem Andern / hochlöß-
lichsten andencken / in einer Anno 1585. erfolgten
Confirmation, allen geist- vnd weltlichen Chur-
Fürsten vnd Ständen geboten worden / sie dabey
vnverhindert zu lassen / so wol von E. Keyser. May.
selbst / als dieselbe die Huldigung Anno 1619. des-
sen Orts eingenomen / in solenni isto actu öffent-
lich / vnd zwar in beyseyn offtermeltes Herrn Bi-
schofs zu Augspurg allergnädigst versprochen / E-
benes falls wil sichs damit nicht thun / noch solche
gewalthätige / wider den klaren Buchstaben des
Religionfriedens lauffende procediren colori-
ren, noch weniger verantworten lassen / daß der
Herr Bischoff den alten vor dem Religionfrieden /
auffgerichteten Vertrag dargegē vorschützen wil /
Dann es ist wissend vnd bekantes Rechtens / daß

die

die nachfolgende die vorhergehende auffheben / so
ist auch nebst dem in dem Religionfrieden zu der
allgemeinen Reichs Wohlfahrt / Ruhe vñ Sicher-
heit gar ein anders versehen / verhandelt / beschwo-
ren / vñ in forma pragmaticæ sanctionis im-
gangen H. Römischen Reich publiciret , vñ daß
es ein bestendiger / beharrlicher / vnbedingter / für
vñ für ewigwährender Friede seyn sol / Auch dar-
wider vnter einigem schein / wie der Namen haben
möchte / nichts fürgenom̄en / noch gehandelt wer-
den solte / zugesaget wordē / vñ diß nun alles vmb
so viel mehr / dieweil in offbenantem Religion-
frieden auff das künfftig allem vñ jedem solchen
vñ dienlichen scrupuliren ein- vñ vorwenden sat-
samb vorgebawet werden möchte / Die Clausula
castatoria mit gar bewegliche emphatischen vñ
folgenden außdrücklichen Worten annectiret:
Daß nemlich alles / so in hievorigen Reichs Ab-
schieden / Ordnungen oder sonst (darunter daß
auch Verträge vñ anders / wie es auch zu nehen /
welches angeregtem Friede entgegen / vermög der
klaren Rechte / eingeschlossen wird) begriffen vñ
versehen / so diesem Friedstand in allen seinē Pun-
cten / Articulen vñ Inhaltungen zuwider seyn /
oder

oder verstanden werden möchte / denselben nichts
benehmen / derogiren noch abbrechen / 2c. Auch
darauß weder in noch außserhalb Rechtens nicht
gehandelt noch gesprochen werden sol / Deßgleichē
ist dieser Einwurff / als ob in dem Anno 1582. auff-
erichteten Vertrag gemeldet würde / dz es bey dem
vorigen sonderlich dem Keyserlichen Restitution-
vertrag Anno 1548. verbleiben solte / nicht der ge-
ringsten Wirkung / in dem solcher zwey vnd ach-
tzig jähriger Vertrag nicht von geistlichen / son-
dern nur von weltlichen Sachē handelt / die Com-
mission auch welche stricti Juris nur zu Beyle-
gung der damaliger Irrungen wegen weltlicher
Händel angesehen / vnd daher gar nicht auff die
Religionsfachen / so da allbereit durch den ewig-
währenden vnauflößlichen Religionfrieden seine
veste vnd beständigkeit erlanget / zuziehen.

Es ist auch solcher Vertrag nur zwischen dem
Herzn Bischoff vnd dem Rath auffgerichtet / vnd
nicht der Evangelischen Bürgerschaft / so dazu
niemals vorgeladen / darüber nicht gehört / noch
weniger darein verwilliget / oder zum præjudiz
ihrer posteritet reclamante publica lege con-
traria, dardurch alle Evangelische in berührtet

B

Stadt

Stadt ein vnauflößlich Recht acquiriret, willigen
können oder mögen / Derwegē er auch die Evan-
gelische Bürgerschaft auff keinerley weise noch we-
ge nicht benachtheiligen kan / So hette auch der
Rath Rechtēs nach weder fug noch macht gehabt /
da sie gleich des Vorsages gewesen / auch mit kla-
ren Worten in dem Vertrage / welches doch nicht
geschehen / also gemeldet worden / die Evangelische
Bürgerschaft hierdurch zu beschweren / Dañ kei-
nem sein Jus quæsitum alterius facto geschme-
lert noch auferiret werden mag / So giebet hierü-
ber die Keyserliche ex certa scientia & plenitu-
dine potestatis fast drey Jahr nach diesem Ver-
trag auff den vier vnd achtzig jārigen Vertrag den
5. May / Anno 1585. erfolgte Confirmation viel
ein anders / Sintemal in derselben allen Chur-
vnd Fürsten / Geist- vnd Wellichen geboten wird /
die Evangelische Bürgerschaft bey dem Anno
1584. zwischen dem Rath vnd Bürgerschaft in spe-
cie super puncto Religionis auffgerichtem Ver-
trag zu lassen / vnd darwider nicht zu beschweren /
zu dem / vnd welches vollendt alles vermeyntes
Einwenden gantz zu boden leget / So sind Inhalt
des so thewer gelobten Religionfriedens alle De-
claraciones vnd anders / so den Religionfrieden

verhindern/oder verändern möchte/zugeben/zuerlangen vnd anzunehmen verboten/ vnd zwar mit der außdrücklichen anhangenden clausula annullatoria, daß sie von Unkräften seyn sol.

Wann dann diesem allen also / so geruhen Ew. Keyf. May. als fons justitiæ, selbst allergnädigst zu bedencen/ wie sich doch die bishero wider die Evangelische Bürger- schaft verübte Handlungen justificiren lassen wollen/ vnd wohin es endlich/ da man solche starcke Vincula, die da ewig seyn sollen / vnd darüber der allgewaltige Gott selbst vest gehalten haben wil / wann sie dergestalt also zurissen werden solten / gelangen vnd außschlagen möchte.

Ewer Keyf. May. gütiges vnd gerechtes Gemüth ist mir wol bekandt / ich halte mich auch dessen nachmals versichert / vnd bin des vnterthänigsten gewissen vnd grossen Vertrauens / Dieselbe werden in diesem vnd andern Religionbeschwerden / wie denn auch / wegen der vnausshörlichen Kriegspressuren, dardurch Chur- Fürsten vnd Stände des Reichs ganz verderbet / vnd die Teutsche libertet vnd Freyheit so vnerhört bedruckt wird / würckliche unverlangte remedirung vnd abschaffung allergnädigst geben / vnd die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg allerdings in vorigen ruhigen Standt setzen / vnd an dem freyen öffentlichen Exercitio Augspurgischer Confession / Kirchengebreyche / Ordnung vnd Ceremonien in einigerley weise noch wege zu keiner zeit nicht verhindern noch betrüben lassen / vnd bey dem Religionfriede

Keyserlichen schützen / Zumassen dann E. Keyf. May. ich
darumb hiermit nochmals höchlich vnd fleissig / auß ge-
trewem wolmeynenden Herzen vnterthänigst ersuchen
vnd bitten thue.

Dann da solches nicht geschehen solte / befahre ich gar
sehr / Es werde bey dem vorwesenden Convent der Evans-
gelischen Stände / Darvon E. Keyf. May. ich in meinem
vnterthänigsten Schreiben sub dato Zabelitz den 24. Au-
gusti gsthin gehorsambst andeutung gethan / Vnd
vli. ches bestimmung bey mir inständig vnd vnauff-
hörlich angehalten wird / trefflich urgiret, auch dardurch
die bevorstehende gütliche tractaten mit den Catholischen
Ständen nicht befördert / sondern zu des heiligen Römi-
schen Reichs nicht geringen Gefahr alles schwerer vnd
schwüriger gemacht werden / Vnd es können auch Ew.
Keyf. May. gleichwol hierbey allernädigst erachten / wie
es mich selbst schmerzen / vnd wie tieff vnd sehr / mir dieses
alles zu Herzen / Sinn / Gemüth vnd Gedancken gehen
müsse. Welches E. Keyf. May. ich auß getrewem Gemüth
gehorsamblich andeuten sollen / mit vnterthänigster Bitt /
dieselbe wollen es / vnd daß ich auch die vor dessen allbereit
angeführte Rationes hierinnen noch einsten etwas erhoh-
let / anders nicht dann trewlich vnd gut gemeynet / allers-
gnädigst auffnehmen / Vnd bin E. Keyf. May. gehorsamste
trewer Dienste zu leisten / jederzeit so willig als schuldig.
Datum Dresden am 24. Decembris, Anno 1630.

An die Röm Keyf. May.

Johann Georg / Churfürst.

QX 96 4064 107 76



dan, ich
aus ges
suchen

ich gar
Evans
meinem
4. Au-
Bund
nauff
rdurch
lischen
Kömis
er vnd
ch Erw.
en/wie
dieses
t gehen
emüch
Bitt/
llbereit
s erhos
/allers
samste
huldig,

ULB Halle 3
004 806 832


72





h. 325, 34.

De
bens / s
und Böh
Dur



V c.
4064

Schrei-
zu Hungarn
der Churfürstl.
hbedrengten
u Augs

1631

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

